



Spitzenverband

**Niederschrift**  
**über die Fachkonferenz**  
**Rehabilitation**  
**am 27.02.2024 in Berlin**



**Teilnehmer:**

AOK-Bundesverband

Frau Borrmann  
Frau Marpert  
Herr Oberwöhrmann  
Frau Schick

BKK Dachverband

Herr Dolderer (zeitweise)  
Frau Feßer

GKV-Spitzenverband

Frau Backes  
Frau Dänner  
Herr Herzog  
Frau Jacob (zeitweise)  
Herr Kukla  
Herr Lang (zeitweise)  
Frau Dr. Meissner  
Frau Wallrabe

IKK

Herr Seifarth  
Herr Pramschüfer  
Frau Rummel

KNAPPSCHAFT

Herr Lange

Medizinischer Dienst Bund /SEG 1

Frau Breuninger  
Frau Dr. Treichel

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Herr Kühlborn

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Frau Eberle (zeitweise)  
Frau Hernig  
Herr Kaiber



**Inhaltsübersicht:**

Seite

1. Folgetherapie bei Versorgung mit einem Cochlea Implantat;  
hier: Berücksichtigung im Teilhabeverfahrensbericht

5



- nicht besetzt -



## Niederschrift

### über die Fachkonferenz Rehabilitation am 27.02.2024 als Hybridsitzung

#### 1. Folgetherapie bei Versorgung mit einem Cochlea Implantat ; hier: Berücksichtigung im Teilhabeverfahrensbericht

#### Sachstand:

In der Besprechung der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene und des GKV-Spitzenverbandes zum Bereich Rehabilitation am 25.11.2021 wurde beraten, wie die statistische Erfassung von CI-Behandlungen, d.h. CI-Folgetherapien erfolgen soll (vgl. TOP 4.2 der Ergebnisniederschrift). Im Ergebnis wurde vereinbart, dass in der KG 5-Statistik die Fallzählung bezogen auf den Gesamtzeitraum der bewilligten Maßnahmen (Folgetherapien) als ein Fall erfolgen soll. Anschließend an die vorgenannten Beratungen hat die Referentenrunde Rechnungswesen und Statistik in der GKV und SPV am 18./19.05.2022 die Thematik mit folgendem Ergebnis beraten: Die erbrachten Leistungstage der Rehabilitationsmaßnahme werden in Summe im Jahr des Abschlusses der CI-Reha gemeldet und statistisch erfasst. Diese Regelungen gelten für die CI-Fälle, die in Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V behandelt werden. Die Behandlungskosten werden in den bereits bestehenden Kontenarten erfasst. Bei Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag zur Erbringung einer Leistung nach § 43 SGB V erfolgt hingegen keine Erfassung in der KG 5, sondern ausschließlich eine Buchung der Kosten in der ebenfalls für diese Leistungsart bestehenden Kontengruppe.

Zudem wurde anlässlich GKV interner Beratungen zum TP4b auch eine Empfehlung zur Fallerfassung der CI-Folgetherapie vorgenommen. Danach soll für die Fallerfassung im Teilhabeverfahrensbericht der Zeitpunkt der initialen Bewilligung und die erste Aufnahmemeldung zu Grunde gelegt werden.

Die für den THVB fachlichen Ansprechpersonen haben diese Anregung beraten und empfohlen die Fallerfassung einer CI-Folgetherapie zum THVB in vorgenannter Weise vorzunehmen. Darüber hinaus wurde auch beraten, wie die Fallerfassung der Folgetherapie erfolgen soll, wenn die Versorgung mit einem Cochlea Implantat zeitlich versetzt erfolgt. Im Ergebnis wurden folgende Festlegungen für die Fallerfassung der CI-Folgetherapie zum THVB vorgenommen, sofern diese in einer Einrichtung mit einem Versorgungsvertrag nach §§ 111, 111c SGB V erfolgt:



### a) Fallerfassung und Erfassung der Primärvariablen

Die Fallerfassung der Folgetherapie erfolgt aus dem Blickwinkel der Antragstellung sowie der nachfolgenden Verwaltungsschritte bis zum Erstantritt der Leistung. Im Ergebnis wird die Folgetherapie nur „initial“ und als ein Leistungsfall erfasst. D.h. weitere Maßnahmen/Leistungsantritte der Folgetherapie sind für den THVB nicht bedeutsam und bedingen keinen neuen Leistungsfall.

Vor dem Hintergrund, dass für die zudem zum THVB zu erfassende Antrittszeit das Antragsdatum sowie das Entscheidungsdatum bedeutsam sind, wurde folgende weitere Festlegung zur Erfassung der Primärvariablen getroffen:

Primärvariable THVB	Primärvariable THVB CI Versorgung
Antragsdatum	Tag der Antragsstellung
Datum des Bewilligungsbescheides	initiale Bewilligung
Beginn der (ersten) angetretenen Maßnahme*	erste Aufnahmemeldung*

\* Der Leistungsfall wird nur „initial“ erfasst, d.h. weitere Maßnahmen/Leistungsantritte der CI-Versorgung sind für den THVB nicht bedeutsam.

### b) Zeitlich versetztes CI-Versorgung

Darüber hinaus war die Frage zu beantworten, wie die Fallerfassung der CI-Folgetherapie vorzunehmen ist, wenn die CI-Versorgung nicht zeitgleich beidseitig, sondern die jeweilige Versorgung zeitlich versetzt erfolgt. Hierbei können mit Blick auf die CI-Folgetherapie für die jeweilige Versorgung folgende Konstellationen gegeben sein:

Die CI-Folgetherapien für die jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnende CI-Versorgung

1. überschneiden sich zeitlich oder
2. weisen keine zeitliche Überschneidung auf.

Hierzu wurden folgende Festlegungen hinsichtlich der Fallerfassung vorgenommen:

Sofern die CI-Folgetherapien für die jeweilige CI-Versorgung

1. sich zeitlich überschneiden, werden diese als ein Leistungsfall zum THVB erfasst/berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob die CI-Folgetherapie für die weitere CI-Versorgung über einen neuen Antrag oder einen Verlängerungsantrag zur Folgetherapie für die zuerst durchgeführte CI-Versorgung erfolgt. Ebenso ist die Dauer der zeitlichen Überschneidung der Folgetherapien nicht bedeutsam. Die Fallzusammenführung darf dabei nicht zu einer Einschränkung der Leistungsansprüche des Versicherten führen.



2. keine zeitliche Überschneidung aufweisen, sind die der jeweiligen CI-Versorgung zuzuordnenden Folgetherapien jeweils als eigener Leistungsfall mit entsprechender Antragstellung zu erfassen, d.h. im Ergebnis sind zwei Leistungsfälle gegeben.

Im Weiteren gelten für die Fallerfassung der CI-Folgetherapie zum THVB die unter Punkt a) vorgenommenen Festlegungen zu Erfassung der Primärvariablen.

Die vorgenannten Feststellungen bzgl. der Fallerfassung bei einer zeitlich versetzten CI-Folgetherapie (Nr. 1 und 2) sollen im Grundsatz zugleich für die Fallerfassung zur KG 5 Statistik gelten.

#### **c) Zeitpunkt der Berücksichtigung der vereinbarten Fallerfassung zum THVB**

Vor dem Hintergrund der erforderlichen IT-technischen Anpassungen sollen die unter Punkt a) und b) genannten Festlegungen zur Fallerfassung der CI-Folgetherapie zum THVB ab dem 01.01.2025 gelten.

Es erfolgt eine Beratung der vorgenommenen Bewertungen.

#### **Besprechungsergebnis:**

Die Besprechungsteilnehmerinnen und Besprechungsteilnehmer stimmen den unter Punkt a) und b) vorgenommenen Festlegungen zur Fallerfassung der CI-Folgetherapie zum THVB zu.

Die erfolgten Festlegungen gelten ab dem Berichtsjahr 2025 und somit ab dem 01.01.2025.

Die Feststellungen zu Punkt b) Nr. 1 und 2 gelten im Grundsatz zugleich für die Fallerfassung zur KG 5 Statistik. Der GKV-Spitzenverband wird die Referentenrunde Rechnungswesen und Statistik in der GKV und SPV über das Besprechungsergebnis informieren und auf eine Ergänzung der Ausfüllanleitung – nach Möglichkeit zum 01.01.2025 – hinwirken.

